

FRITZ-SCHUMACHER-GESELLSCHAFT E.V.

VEREINSSATZUNG

FRITZ-SCHUMACHER-GESELLSCHAFT E.V.

VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DER BAUKULTUR

Vorsitzender:

Prof. Dipl. Ing. Hans-Günther Burkhardt - Fehsenfeldstr. 28 - 22143 Hamburg

Tel. 040/ 431 95 0 - Fax: 040/ 431 95 100

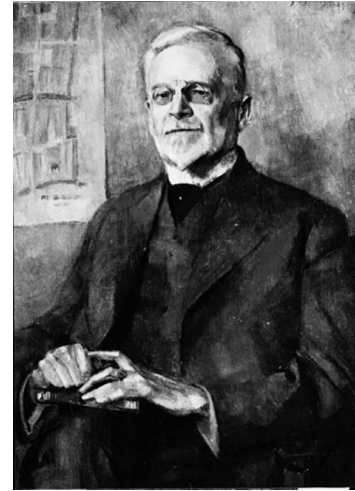
Geschäftsstelle: 040/ 428 989 502 - Fax 040/ 428 989 501

E-mail: schaedel@fritzschumacher.de

Gemeinnützig anerkannter Verein durch das

Finanzamt Hamburg-Nord

Steuernummer 17/ 441/ 13071



FRITZ-SCHUMACHER-GESELLSCHAFT E.V.

VEREINSSATZUNG:

- § 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR
- 1.1 Der Verein führt den Namen "Fritz-Schumacher-Gesellschaft e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Gerichtsstand ist Hamburg.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, in Anerkennung und Erinnerung an die Leistung des ehemaligen Hamburger Oberbaudirektors und Architekturprofessors an der ehemaligen Technischen Hochschule Dresden, Fritz Schumacher, grundsätzliche und aktuelle Aufgaben der Stadtentwicklung in der Öffentlichkeit bewußt zu machen und wissenschaftliche Beiträge für die Praxis und das politische Handeln zu erarbeiten. Die Arbeit des Vereins soll sich vor allem auf die Wirkungsstätten Fritz Schumachers ausrichten.
- 2.2 Der Vereinszweck wird durch die konstruktive Auseinandersetzung mit den folgenden Vereinszielen erreicht:
- die interdisziplinäre Planung und Durchführung von praxisorientierten wissenschaftlichen Untersuchungen auf den Gebieten der Stadt-, Regional- und Landesplanung, der Freiraum- und Landschaftsplanung, der Architektur und der Ingenieurwissenschaften, der Stadterneuerung, der Baugeschichte und Denkmalpflege, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie des Wohnungswesens.
 - die Erarbeitung von Stellungnahmen, wissenschaftlichen Ausarbeitungen und Veröffentlichungen.
 - die Beschäftigung mit aktuellen Problemen vorstehender Themen.
 - die Durchführung von Kolloquien, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und anderen geeigneten Veranstaltungen und die Mitwirkung an entsprechenden Veranstaltungen anderer Institutionen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

8.5 Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFER

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für 2 Jahre für das laufende und das folgende Geschäftsjahr.
- 9.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.
- 9.3 Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gibt.

§ 10 BEURKUNDUNG

- 10.1 Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10.2 Die Niederschriften sind vereinsöffentlich.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

- 11.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Satzungsänderungen sind der Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich unter Gegenüberstellung des geltenden Wortlautes der Satzung beizufügen. Redaktionelle Änderungen oder inhaltliche Neuformulierungen durch die Mitgliederversammlung sind möglich.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- 12.2 Für die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden notwendig.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg 14. Juli 1994

Die Satzung wurde geändert am:

27. Oktober 1995, 03. September 1999, 28. September 2000, 19. Oktober 2001, 24. Februar 2004, 22. Oktober 2004, 20. November 2009, 26. November 2010

- 7.6 Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und Zusammenstellung der Tagesordnung.
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, außer im Falle der Auflösung.
 - die Anstellung und Kündigung von hauptamtlichen oder überwiegend für den Verein tätigen Mitarbeitern.
 - die Beschäftigung erforderlicher Hilfskräfte.
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen.
 - die organisatorische Betreuung des Beirates sowie seine Beteiligung an den Vorstandssitzungen, wenn bedeutende inhaltliche Fragen der Vereinsarbeit beraten werden.
- 7.7 Der Vorsitzende des Fritz-Schumacher-Instituts an der Hochschule für bildende Künste und seine Stellvertreter sowie der Geschäftsführer des Instituts sind als Institutsleitung für alle dem Institut satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, welche der der Institutsleitung zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Jedes Mitglied der Institutsleitung ist als besonderer Vertreter einzelvertretungsbefugt.
- 7.8 Die Arbeit des Institutsvorstandes ist ehrenamtlich. Die Erstattung notwendiger Kosten, insbesondere von Reisekosten ist zulässig. Das Gleiche gilt für die Arbeit der besonderen Vertreter. Der Instituts- geschäftsführers, kann mit Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit angestellt werden.
- § 8 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT
- 8.1 Der Verein beruft zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beruft auf Vorschlag des Vorstandes die Beiratsmitglieder jeweils für 2 Jahre. Es können bis zu 5 Beiratsmitglieder berufen werden.
- 8.3 Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die engagiert im Sinne der Zielsetzung des Vereins tätig sind. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 8.4 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen fachlichen Belangen zu beraten.

- 2.5 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Leistungen und Aufwendungen von Vereinsmitgliedern zu Gunsten des Vereins können in angemessener Höhe vergütet werden, sofern sie geltend gemacht werden. Bei Erstattungsverzicht kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Am 26.03.2003 wurde mit Unterzeichnung eines Kooperations- vertrages zwischen der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Fritz Schumacher Gesellschaft e.V. das "Fritz Schumacher- Institut an der Hochschule für bildende Künste" gegründet. Das Institut wird die Fritz-Schumacher-Gesellschaft e.V. bei der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Ziele unterstützen. Das Institut hat eine eigene Institutsordnung. Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Die Wahl des Vorstandes und seine Zusammensetzung sind im Kooperationsvertrag und in der Institutsordnung geregelt. Das Institut ist in seiner Arbeit an die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele der Fritz-Schumacher- Gesellschaft e.V. (§ 2.1 - 2.6) gebunden.
- § 3 MITGLIEDSCHAFT
- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb eines Monats (Poststempel) Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung abschlies- send. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung derselben.
- 3.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende.

3.6 Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist durch Beschluß der Mitglieder versammlung ein Ausschluß möglich. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied in begründeter Form bekanntzumachen.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- Wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. den Zweck des Vereins,
- Rückstand mit der Beitragszahlung um mindestens ein Jahr trotz Mahnung.

3.7 Das ausgeschlossene Mitglied kann nach Ablauf eines Jahres erneut als Mitglied aufgenommen werden.

3.8 Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einen Nachlaß gewähren.

4.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Juristische Personen haben rechtzeitig schriftlich zu erklären, welche natürliche Person sie vertreten wird.

4.3 Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4.4 Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder zusammen.

6.2 Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, kann unmittelbar danach eine Mitgliederversammlung einberufen werden, für die diese Einschränkung nicht gilt.

6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind einen Monat vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post.

6.4 Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt. Spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingehende Anträge der Mitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie beschließt über die Aufnahme in die Tagesordnung.

6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6.6 Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Bei Wahlen und begründeten Ausnahmen kann auf Beschluß geheim abgestimmt werden.

6.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entwicklung von Vorschlägen und Hinweisen für die Aktivitäten des Vereins und für die Arbeit des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Berufung der Mitglieder des Beirates.
- Wahl der Rechnungsprüfer.
- Beschlußfassung über den Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlußfassung über die Beitragshöhe
- Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan.
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 7 VORSTAND

7.1 Der Vorstand besteht aus maximal fünf gewählten Mitgliedern (1. Vorsitzender, Vertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer).

7.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für 3 Jahre. Bei Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

7.3 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (Natürliche Personen). Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können natürliche Personen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Amtsdauer von Ehrenvorsitzenden ist nicht begrenzt.

7.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und nach § 26 BGB alleine vertretungsbefugt.

7.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.